

# Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen



in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlungen vom 18.11.2017, 11.11.2016, 18.06.2016, 22.11.2014, 16.11.2013, 24.06.2011, 16.02.2008, 17.11.2007, 15.02.2006, und 12.11.2005  
– gültig ab 01.01.2018

## Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen .....	1
2	Reisekosten.....	2
3	Sitzungsgeld.....	2
4	Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme.....	2
5	Entschädigung für besondere Aufgaben.....	3
6	Pauschalentschädigungen.....	4
7	Kommunikation .....	5
8	Anpassung der Entschädigungssätze .....	5
9	Inkrafttreten .....	6

## 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Entschädigungsordnung gilt für die Mitglieder der Vertreterversammlung und der nach der Satzung vorgesehenen möglichen Ausschüsse sowie die sonstigen in der Organisation tätigen Ärzte und Psychotherapeuten<sup>1</sup>

1.2 Die Entschädigungsordnung gilt ferner für:

a) Mitglieder der Wahlausschüsse für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zu den Bezirksausschüssen

b) Sachverständige, die zu Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse sowie des Vorstandes der KVN oder Bezirksausschusses eingeladen werden, mit der Maßgabe, dass eine Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme nicht in Betracht kommt, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an einer Sitzung teilnehmen.

c) Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinausschüsse aus Anlass ihrer Dienstaufgaben.

d) Über die Anwendung im Einzelnen entscheidet der Vorstand der KVN.

1.3 Bei Reisekostenerstattungen nach dieser Entschädigungsordnung wird von einer Anreise vom Wohn- oder Dienst-/ Praxisort ausgegangen. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand der KVN beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten.

1.4 Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der KVN.

1.5 Nehmen Mandatsträger in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen/ Besprechungen/ Tagungen/ Veranstaltungen teil, zu denen

<sup>1</sup> Soweit in dieser Entschädigungsordnung von Mandatsträgern, Mitgliedern, Ärzten und Psychotherapeuten, Vorsitzenden, Sprechern, Sachverständigen etc. gesprochen

wird, steht die jeweilige Formulierung auch für die weibliche Form; auf die Aufnahme dieser Formulierung in den Text wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

ärztliche Organisationen einladen, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Entschädigungsordnung unter Aufrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen.

1.6 Ansprüche nach dieser Entschädigungsordnung sind innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfällt der Anspruch.

1.7 Die Versteuerung der Entschädigungsleistungen im Rahmen der geltenden Gesetze obliegt dem Zahlungsempfänger.

## 2 Reisekosten

2.1 Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten erstattet; bei Bahnreisen in Höhe des Fahrpreises der 1. Klasse zuzüglich der notwendigen Zuschläge und bei Flugreisen grundsätzlich die Kosten der Economy-Class.

2.2 Ist bei Tagungen oder Sitzungen die Benutzung eines Taxis am Sitzungsort erforderlich, werden die nachgewiesenen Kosten erstattet.

2.3 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,70 Euro gezahlt; soweit Personen mitgenommen werden, die aus Anlass der Dienstreise ebenfalls Anspruch auf Fahrkostenerstattung nach dieser Entschädigungsordnung hätten, wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 5 Cent je Person und Kilometer gewährt.

2.4 Für notwendige Übernachtungen werden die nachgewiesenen Kosten, mindestens aber der jeweils höchste steuerrechtlich geltende Reisekosten-Pauschbetrag für

Übernachungskosten gezahlt. Eine Vorabandanreise gilt als zumutbar, wenn der notwendige Reisebeginn vor 6 Uhr morgens liegt.

2.5 Aufwendungen für Verpflegung werden nicht erstattet. Sofern bei Übernachtungen im Hotel die Kosten für das Frühstück nicht ausgewiesen sind, erfolgt ein Abzug in Höhe des jeweiligen aktuellen steuerrechtlich festgelegten Betrages.

2.6 Notwendige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) werden gegen Nachweis erstattet.

## 3 Sitzungsgeld

3.1 Voraussetzung für die Zahlung von Sitzungsgeld ist das Vorliegen einer Einladung, einer Tagesordnung sowie eines Protokolls zur Dokumentation der Beschlüsse. Neben einer Präsenz vor Ort, ist eine Sitzungsgeldzahlung auch möglich für Sitzungen mit Telemedien (Video- oder Telefonkonferenzen).

3.2 Für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 90,10 Euro je Sitzung gezahlt; Mehrfachzahlungen pro Kalendertag sind möglich.

## 4 Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

4.1 Für Zeitverlust wird folgende Entschädigung für Praxisausfall gewährt:

Abwesenheitsdauer	
bis zu 3 Stunden	112,60 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	191,40 €
von mehr als 6 bis 9 Stunden	337,80 €
über 9 Stunden*	506,60 €

\*Höchstbetrag

## 5 Entschädigung für besondere Aufgaben

5.1 Der Zeitaufwand für die verantwortliche Vorbereitung von Anträgen nach Richtlinien o. a. Verwaltungsvorgängen zur Überprüfung von Tätigkeitsberechtigungen (z. B. Radiologie-, Sonographie-, EKG-Richtlinien, Anerkennung als onkologisch verantwortlicher Arzt) kann mit bis zu 61,90 Euro pro Stunde vergütet werden. Dies gilt ebenso für die Mitwirkung im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen.

5.2 Die Vorsitzenden der nach Satzung der KVN vorgesehenen Ausschüsse oder der durch die Vertreterversammlung bestimmten weiteren Ausschüsse gemäß § 9a der Satzung erhalten für die Leitung und zur Abgeltung ihrer Vor- und Nachbereitungsarbeiten pro Sitzung der Ausschüsse einen gesonderten Betrag in Höhe von 456,00 Euro. Dies gilt im Verhinderungsfall des Ausschussvorsitzenden ebenso für seinen Stellvertreter. Keinen Anspruch auf den gesonderten Betrag nach dieser Ziffer haben wegen der besonderen Entschädigungsregelungen unter den Ziffern 5.6 und 6.1 – 6.4 die Vorsitzenden der Disziplinausschüsse und Bezirksausschüsse für die Leitungen der Disziplinar- und Bezirksausschusssitzungen sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung für die

Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses.

5.3 Die Mitglieder des Hauptausschusses der KVN gemäß § 9 b der Satzung erhalten für ihre kontinuierliche Mitarbeit und zur Abgeltung ihrer Vor- und Nachbereitungsarbeiten pro Sitzung des Hauptausschusses einen gesonderten Betrag in Höhe von 394,00 Euro. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

5.4 Soweit der Vorstand der KVN innerhalb des Bereichs der Bezirksstellen Kreisstellen bildet, können die Vorsitzenden der Kreisstellen zur Abgeltung ihrer Aufgaben einen Grundbetrag in Höhe von bis zu 675,50 Euro jährlich zuzüglich eines Kopfbetrages in Höhe von bis zu 2,30 Euro je Kreisstellenmitglied jährlich erhalten. Über die Höhe des zu zahlenden Betrages nach Satz 1 entscheidet der Vorstand der KVN auf Vorschlag des zuständigen Bezirksausschusses.

5.5 Dem Vorsitzenden des Disziplinausschusses wird für Aktenstudium und Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten im Zusammenhang mit Disziplinausschusssitzungen pro Verfahren eine Vergütung entsprechend der Regelung nach Ziffer 5.2 Satz 1 gewährt. Im Verhinderungsfall des Ausschussvorsitzenden gilt dies ebenso für seinen Stellvertreter.

5.6 Die ärztlichen Vertreter im Beschwerdeausschuss für Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 106 SGB V mit eigener Praxis erhalten unter Berücksichtigung der besonderen zeitlichen Belastungen auf Grund der hohen Sitzungsfrequenzen und der langen Sitzungsdauer pro Sitzungstag einen gesonderten Betrag in Höhe von 225,20 Euro.

5.7 Stellt ein Praxisinhaber der KVN für die Durchführung von Kolloquien Geräte in Praxisräumen zur Verfügung wird hierfür eine Entschädigung von 67,60 Euro je Tag gezahlt.

## 6 Pauschalentschädigungen

6.1. Anspruch auf eine Pauschalentschädigung haben folgende Mandatsträger der KVN:

6.1.1 Der Vorsitzende der Vertreterversammlung,

6.1.2 der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung,

6.1.3 die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse bei den Bezirksstellen.

6.2 Unter Berücksichtigung von Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die unter Ziffer 6.1 genannten Mandatsträger eine pauschale Monatsentschädigung wie folgt:

Amt	Pauschale in Euro
Vorsitzender der Vertreterversammlung	6.755,10
Stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung	3.377,60
Vorsitzender des Bezirksausschusses...	
... Aurich	2.614,20
... Braunschweig	3.196,30
... Göttingen	2.771,80
... Hannover	3.453,00
... Hildesheim	2.242,70
... Lüneburg	2.550,10
... Oldenburg	2.850,70
... Osnabrück	3.082,60
... Stade	2.494,90
... Verden	2.668,30
... Wilhelmshaven	2.231,40

6.3 Neben der Pauschalentschädigung nach Ziffer 6.2 wird für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung keine Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme nach der Ziffer 4.1 dieser Entschädigungsordnung im Zusammenhang mit Diensttätigkeiten jeglicher Art das Mandat betreffend gezahlt.

6.4 Neben der Pauschalentschädigung nach Ziffer 6.2 wird den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse bei den Bezirksstellen zur Abgeltung der zeitlichen Inanspruchnahme für die Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte (Sitzungen, Besprechungen, Telefonate, Tagungen, Veranstaltungen) das Mandat betreffend am Dienort (Sitz der Bezirksstelle) und außerhalb des Dienortes („Dienstreise“) gegen gesonderten Nachweis ein Stundensatz von 56,30 Euro gezahlt. Notwendige Wegezeiten zur Erledigung von Dienstgeschäften gelten als Dienstzeit und sind abrechnungsfähig. Zeiten für Dienstbesprechungen (persönlich/telefonisch) mit der Verwaltung sind nicht abrechnungsfähig. Der Abrechnungshöchstbetrag liegt bei 675,50 Euro je Tag. Es wird neben der Stundenvergütung keine Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme nach der Ziffer 4.1 dieser Entschädigungsordnung gezahlt.

6.5 Die Zahlung der Pauschalentschädigung beginnt mit dem Tag, an dem der Mandatsträger sein Amt antritt. Sie endet spätestens vor dem Tage, an dem der Nachfolger das Amt antritt. Die Satzung der KVN findet Anwendung.

6.6 Die monatlichen Zahlungen der Pauschalentschädigungen sind zum Monatsanfang im Voraus zu leisten. 6.7 Vertritt der stellv. Vorsitzende der Vertreterversammlung den Vorsitzenden ununterbrochen länger als 1 Monat, so steht ihm für die über

einen Monat hinausgehende Dauer der Vertretung eine Pauschalentschädigung in der Höhe zu, wie sie der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält.

6.8 Ein Mandatsträger, der gleichzeitig zwei Ämter gemäß Ziffer 6.1 bei der KVN ausübt, erhält die Pauschalentschädigung für das finanziell höher bewertete Amt in voller Höhe und für das finanziell niedrigerer bewertete Amt in halber Höhe. Dies gilt nicht, wenn der Mandatsträger der KVN keinen Entlastungsassistenten beantragt.

## 7 Kommunikation

7.1 Für die Durchführung von Gremiensitzungen der KVN wird ein digitales Sitzungsmanagementsystem eingesetzt. In diesen Fällen werden keine Papierunterlagen mehr versandt. Gremienmitgliedern wird der Zugriff auf die Sitzungsunterlagen über mobile Endgeräte mittels persönlicher Zugriffsdaten ermöglicht. Auf Antrag erhalten Mitglieder der Vertreterversammlung, der Bezirksausschüsse und der nach der Satzung vorgesehenen Ausschüsse einen Kostenzuschuss in Höhe von 200,00 € für die Anschaffung eines mobilen Endgeräts, das den von der KVN herausgegebenen Mindestvoraussetzungen für mobile Endgeräte entspricht.

7.2 Den Kostenzuschuss erhalten neben den Mitgliedern der Vertreterversammlung, den Mitgliedern der Bezirksausschüsse und der nach der Satzung vorgesehenen Ausschüsse ebenfalls:

a) Vertreter der KVN in den Zulassungsausschüssen und dem Berufungsausschuss.

b) Mitglieder des zentralen Disziplinar Ausschusses.

c) Der Vorstand kann Einzelfallentscheidungen bezogen auf weitere Gremien, bspw. Qualitätssicherungskommissionen, treffen, soweit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewahrt bleiben.

7.3 Stellvertretende Gremienmitglieder haben keinen Anspruch auf den Zuschuss.

7.4 Ist ein Mitglied in mehreren Gremien tätig, entsteht kein Anspruch auf die Zahlung eines weiteren Zuschusses.

7.5 Nach Ablauf von 3 Jahren nach einer Bezuschussung kann ein neuer Antrag gestellt werden.

7.6 Über diese Regelung hinaus haben die Ehrenamtsträger für sämtliche notwendige Kommunikationsmittel selbst zu sorgen.

## 8 Anpassung der Entschädigungssätze

Die Entschädigungssätze nach dieser Entschädigungsordnung werden ab dem Jahr 2018 zeitpunktmäßig und prozentual im gleichen Verhältnis angepasst wie die Gehälter der Mitarbeiter der KVN sich aufgrund des jeweils gültigen Tarifvertrags der KVN/verdi ändern. Die sich ergebenden Beträge werden kaufmännisch auf volle 10 Cent gerundet. Ausgenommen hiervon ist die Kilometerentschädigung gem. Ziffer 2.3 sowie der Kostenerstattungsbetrag nach Ziffer 7.1. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn sie durch die Vertreterversammlung bestätigt wird. Wird die Anpassung bestätigt, veröffentlicht der Vorsitzende der Vertreterversammlung den neuen Betrag der Pauschalentschädigung im niedersächsischen Ärzteblatt.

## 9 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

---

Dr. Christoph Titz  
Vorsitzender der  
Vertreterversammlung der KVN

---

Mark Barjenbruch  
Vorsitzender des Vorstandes der  
KVN

---

Dr. Jörg Berling  
Stv. Vorsitzender des Vorstandes  
der KVN